



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiterin
Frau Faber

Telefon
(089) 5597-2035

Telefax
(089) 5597-3569

E-Mail
Kathrin.Faber@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1585 J, 8.4.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E7 - 4110E - 4385/2021

Datum
17. Mai 2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger,
Katharina Schulze vom 8. April 2021 betreffend „Rechtswidrige Durchsu-
chung in grüner Stadtratsfraktion Erlangen III - Verhältnismäßigkeit“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Frage 1.1:

*Zu welchem Zeitpunkt erhielten Stellen des Staatsministeriums der Justiz Kenntnis
von diesem Fall (bitte die jeweiligen Stellen mit angeben)?*

Frage 1.2:

Auf welche Weise erhielten die jeweiligen Stellen Kenntnis von diesem Fall?

Frage 1.3:

*Welche Weisungen, Berichte, Hinweise, Gespräche, Informationen oder Ähnliches
gab es zwischen den beteiligten Behörden und dem Staatsministerium der Justiz?*

Antwort:

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständige Fachabteilung des Staatsministeriums der Justiz, Abteilung für Strafrecht und Internetkriminalität, hat am 6. April 2021 aufgrund der Pressebe-
richterstattung im Fränkischen Tag vom 3. April 2021 von dem Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten. Noch am selben Tag nahm die Fachabteilung telefonisch Kontakt mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auf, informierte sich über das Verfahren und bat um schriftliche Berichterstattung. Der Bericht ging am 12. April 2021 im Staatsministerium der Justiz ein. Eine ergänzende Berichterstattung erfolgte im Rahmen der Befassung mit drei Schriftlichen Anfragen.

Vor dem 6. April 2021 gab es keinerlei Weisungen, Berichte, Hinweise, Gespräche, Informationen oder Ähnliches zwischen den beteiligten Behörden und dem Staatsministerium der Justiz. Weisungen erfolgten - auch später - zu keinem Zeitpunkt.

Frage 2.1:

Zu welchem Zeitpunkt erhielten Stellen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Kenntnis von diesem Fall (bitte die jeweiligen Stellen mit angeben)?

Antwort:

Am 13. Oktober 2020 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstmals über den Fall informiert. Diese Information ging an die Polizeiabteilung und die Abteilung Verfassungsschutz.

Am 25. März 2021 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erneut über den Fall informiert. Diese Information wurde der Polizeiabteilung, der Abteilung Verfassungsschutz wie auch dem Ministerialdirektorbüro und dem Ministerbüro zugeleitet.

Am 26. März 2021 erhielt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Kenntnis von der Berichterstattung auf www.nordbayern.de. Diese Information ging an die Pressestelle sowie an das Sachgebiet Polizeieinsatz.

Am 14. April 2021 wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abermals über den aktuellen Sachstand des Falls informiert. Diese Information wurde der Polizeiabteilung und der Abteilung Verfassungsschutz wie auch dem Ministerialdirektorbüro und dem Ministerbüro zugeleitet.

Darüber hinaus wurde das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen der Befassung mit drei Schriftlichen Anfragen über den Fall unterrichtet.

Frage 2.2:

Auf welche Weise erhielten die jeweiligen Stellen Kenntnis von diesem Fall?

Antwort:

Auf elektronische Art und Weise (EPOST, E-Mail).

Frage 2.3:

Welche Weisungen, Berichte, Hinweise, Gespräche, Informationen oder Ähnliches gab es zwischen den beteiligten Behörden und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration?

Antwort:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bat das PP Mittelfranken um Zulieferung im Rahmen der Befassung von drei Schriftlichen Anfragen. Weitergehende Anforderungen oder ähnliches ergingen nicht.

Frage 3:

Wie erhielt Staatsminister Joachim Herrmann Kenntnis dieser Vorgänge (bitte Zeitpunkt mit angeben)?

Antwort:

Am 25. März 2021 und am 14. April 2021 wurden die jeweiligen Führungsinformationen dem Ministerbüro zugeleitet. Darüber hinaus wurde Herr Staatsminister Herrmann im Rahmen des gängigen Geschäftsprozesses in die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage eingebunden.

Frage 4.1:

Wie beurteilte die Staatsregierung vor dem 1.4.2021 die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens der staatlichen Behörden in diesem Fall?

Frage 4.2:

Wie beurteilt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit nach der Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth, wonach die Durchsuchung unverhältnismäßig gewesen ist?

Antwort:

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 23. Februar 2021 erließ das Amtsgericht Erlangen einen Durchsuchungsbeschluss für die Privatwohnung und Fahrzeuge des Angeschuldigten. Nachdem die Tätigkeit des Angeschuldigten als Stadtratsmitglied erst im Rahmen der Vorbereitung der Durchsuchung bekannt wurde, erweiterte das Amtsgericht Erlangen am 23. März 2021 den Durchsuchungsbeschluss auf Raum (xx) im Erlanger Rathaus. Zu diesem Zeitpunkt gingen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass es sich bei diesem Raum um das Büro des Angeschuldigten handelt. Im Rahmen des Vollzugs des Durchsuchungsbeschlusses am 25. März 2021 wurde festgestellt, dass es sich bei dem im Durchsuchungsbeschluss genannten Büroraum (xx) um einen Besprechungsraum handelte. Aus diesem Grund ordnete die zuständige Richterin des Amtsgerichts Erlangen telefonisch die Erweiterung des Durchsuchungsbeschlusses auf den Raum (yy) an, dessen Türschild u.a. mit dem Name des Angeschuldigten beschriftet war.

Auf die Beschwerde der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen den Durchsuchungsbeschluss, der das Amtsgericht Erlangen mit Beschluss vom 28. März 2021 nicht abhalf, hob das Landgerichts Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 31. März 2021 den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Erlangen betreffend die Räumlichkeiten im Erlanger Rathaus auf.

Die Beschwerde des Angeschuldigten gegen den Durchsuchungsbeschluss betreffend der Privatwohnung hat das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 15. April 2021 hingegen als unbegründet verworfen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Verfahren weder

überprüfen noch Entscheidungen aufheben oder abändern. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können im ordentlichen Rechtsweg angegriffen werden. Die gerichtlichen Entscheidungen werden daher hier weder bewertet noch kommentiert.

Frage 4.3:

Welche Rolle spielt die besondere Stellung einer Fraktion in kommunalen Selbstverwaltungsgremien in der Abwägung der Verhältnismäßigkeit von Durchsuchungen?

Antwort:

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen.

Frage 5.1:

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften Durchsuchungen aufgrund des Kunsturhebergesetzes beantragt?

Frage 5.2:

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften Durchsuchungen von Räumen einer Fraktion eines kommunalen Selbstverwaltungsgremiums beantragt?

Frage 5.3:

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften Durchsuchungen von Räumen von Redaktionen, Gewerkschaften oder Parteigliederungen beantragt?

Frage 6.1:

Wie oft standen diese Durchsuchungsanträge in Zusammenhang mit dem Kampf gegen Rechtsextremismus?

Frage 6.2:

Wie oft standen diese Durchsuchungsanträge in Zusammenhang mit Anzeigen durch Mitglieder der rechten Szene, wie insbesondere der AfD, der Reichsbürgerbewegung, Burschenschaften oder sogenannter Querdenker?

Antwort:

Die Fragen 5.1 bis 6.2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte werden weder Durchsuchungsbeschlüsse an sich noch Verstöße gegen das Kunsturhebergesetz statistisch gesondert erfasst. Auch die weiteren von den Fragestellungen betroffenen Merkmale werden nicht erfasst. Lediglich im Rahmen der bundeseinheitlichen REX-Statistik werden Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremer/fremdenfeindlicher Straftaten statistisch erfasst. Eine Beantwortung der Frage 6.1 würde allerdings auch insoweit allerdings eine händische Auswertung aller in Frage kommenden Verfahren voraussetzen, was ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden würde.

Frage 7.1:

*Wie viele Beamt*innen des polizeilichen Staatsschutzes sind der Staatsregierung als Mitglieder rechter Strukturen, wie insbesondere rechtsextremer Parteien, der Reichsbürgerbewegung, Burschenschaften oder sogenannter Querdenker bekannt?*

Antwort:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat einen Lagebericht zu „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ erstellt. Dieser gibt uns ein umfassendes Bild zu den eingeleiteten dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen aufgrund des Verdachts von rechtsextremistischen Einstellungen oder Verhaltensweisen. Die Sicherheitsbehörden der Länder leiteten im Erhebungszeitraum 1. Januar 2017 bis 31. März 2020 Ermittlungen in insgesamt 318 Verdachtsfällen ein. Aus Bayern wurden 31 Verdachtsfälle aufgenommen. Bei diesen 31 Fällen (29 Beamte und 2 Angestellte) wurden in 24 Fällen Disziplinarmaßnahmen eingeleitet, in fünf Fällen geht es um eine Entlassung aus dem Dienst bzw. eine Nichternennung, in weiteren zwei Fällen wurden arbeitsrechtliche Verfahren geführt. 13 der Verfahren konnten bereits abgeschlossen werden, 18 weitere sind noch anhängig. In 23 Fällen wurden daneben noch Strafverfahren eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der sog. Reichsbürger- und Selbstverwalterszene wurden insgesamt 18 Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamte a.D. der Bayerischen Polizei eingeleitet. Davon sind bereits elf Verfahren mit einer disziplinarrechtlichen bzw. dienstaufsichtlichen Ahndung abgeschlossen. Die derzeit noch laufenden sieben Disziplinarverfahren richten sich gegen vier Ruhestandsbeamte und gegen zwei aktive Polizeivollzugsbeamte. Gegenüber den beiden aktiven Polizeivollzugsbeamten wurde das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Ein Verfahren richtet sich gegen einen Beamten, der sich nach Erhebung der Disziplinarklage auf Entfernung auf eigenen Antrag entlassen ließ. Hier läuft noch ein Feststellungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 6 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG). In den sechs übrigen laufenden Verfahren wurden vor den Verwaltungsgerichten Klagen auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Aberkennung des Ruhegehalts erhoben.

Frage 7.2:

*Wie viele Staatsanwält*innen sind der Staatsregierung als Mitglieder rechter Strukturen, wie insbesondere rechtsextremer Parteien, der Reichsbürgerbewegung, Burschenschaften oder sogenannter Querdenker bekannt?*

Antwort:

Dem Staatsministerium der Justiz sind keine Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Mitglieder rechter Strukturen bekannt.

Frage 7.3:

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung diesbezüglich unternommen?

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Nach Möglichkeit soll bereits die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechenden Tendenzen unterbleiben. Die Grundsätze zur Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern auf ihre Verfassungstreue sind in der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerföDBek) geregelt. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat insbesondere einen Fragebogen zur Prüfung

der Verfassungstreue auszufüllen und eine Erklärung zur Verfassungstreue zu unterzeichnen.

- Bei Bewerberinnen und Bewerbern für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst erfolgt zur Prüfung der Verfassungstreue seit dem 1. November 2016 unabhängig vom Vorliegen konkreter Verdachtsmomente eine Regelanfrage beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Anknüpfungspunkt der Regelanfrage ist die beabsichtigte Berufung oder Übernahme in ein Richterverhältnis (Teil 2, Ziffer 4.1. VerftöD-Bek). Nachdem im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz alle Bewerberinnen und Bewerber für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst - unabhängig von ihrer konkreten Verwendung als Richterin / Richter oder Staatsanwältin / Staatsanwalt - zunächst im Richterverhältnis auf Probe eingestellt werden, gilt die Regelung auch für neu eingestellte Staatsanwältinnen / Staatsanwälte.
- Eine Anfrage beim BayLfV erfolgt nur mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers. Erteilt die Bewerberin oder der Bewerber die Zustimmung nicht, kann eine Berufung oder Übernahme in ein Richterverhältnis nicht erfolgen. Auf diese Rechtsfolge werden Bewerberinnen und Bewerber vorab hingewiesen. Die Anfrage beim BayLfV erfolgt erst dann, wenn die Einstellung bzw. Übernahme dem Grunde nach beabsichtigt ist, also regelmäßig erst im Anschluss an ein positiv verlaufenes Vorstellungsgespräch. Zu übermitteln sind durch das BayLfV nur gerichtsverwertbare Erkenntnisse. Bestehen Zweifel an der Verfassungstreue, ist die Bewerberin / der Bewerber anzuhören. Bestehen die Zweifel auch nach der Anhörung fort, kann eine Einstellung nicht erfolgen.
- Bei der Einstellung in den richterlichen Dienst gab es seit Einführung der Regelanfrage am 1. November 2016 keine „Treffer“, sondern nur Fehlanzeigen. Dies mag auch eine Folge davon sein, dass im Bewerbungsverfahren ausdrücklich auf die Regelanfrage hingewiesen und eine Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Regelanfrage eingeholt wird. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen Zweifel an der Verfassungstreue bestehen könnten, sehen daher möglicherweise von vornherein von einer entsprechenden Bewerbung ab.

Bezüglich der Maßnahmen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wird auf den Bericht zum Beschluss des Bayerischen Landtags vom 12. November 2020 betreffend Lagebild des Bundesamts für Verfassungsschutz zu Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden (LT-Drs. 18/11360 vom 12.11.2020) verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister